

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 09.04.2025  
**Gericht:** Amtsgericht Bingen am Rhein  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** VERIS Nahrungsmittel GmbH

---

4 IN 25/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der VERIS Nahrungsmittel GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführerin [REDACTED],

[REDACTED], vertr. d.:

[REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführerin), sind die

Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Ingo Grünewald festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bingen am Rhein eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR

Nettovergütung gemäß InsVV

EUR

Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR

Auslagen zuzüglich

EUR

Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR

Zustellungskosten gemäß § 8 Abs. 3 InsO zuzüglich

EUR

Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR  
Gesamtbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 17.02.2025 beantragte der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.

Diese beträgt EUR.

Hinzuzurechnen ist die Vorsteuer, die aus der Vergütungsfestsetzung zur Masse erstattet wird, und zwar in der Höhe, die sich aus der ohne Vorsteuererstattung berechneten Vergütung ergibt (BGH, Beschluss vom 26. Februar 2015, Az. IX ZB 9/13). Diese beträgt gemäß der nachvollziehbaren Berechnung des Insolvenzverwalters EUR. Somit ergibt sich eine Berechnungsgrundlage in Höhe von EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von EUR.

III.

Mit Schriftsatz vom 17.02.2025 beantragte der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.

Diese beträgt EUR.

Hinzuzurechnen ist die Vorsteuer, die aus der Vergütungsfestsetzung zur Masse erstattet wird, und zwar in der Höhe, die sich aus der ohne Vorsteuererstattung berechneten Vergütung ergibt (BGH, Beschluss vom 26. Februar 2015, Az. IX ZB 9/13). Diese beträgt gemäß der nachvollziehbaren Berechnung des Insolvenzverwalters EUR. Somit ergibt sich eine Berechnungsgrundlage in Höhe von EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von                    EUR.

### III.

Diese Regelvergütung kann nach den ganz besonderen Umständen in des Einzelfalls mit Zu- oder Abschlägen festgesetzt werden (§ 3 InsVV).

Für die Betriebsfortführung von 1 Monat war ein bereinigter Zuschlag von insgesamt 23,75 % zu gewähren, da die der Arbeitsaufwand für den Insolvenzverwalter über die die Regelaufgaben hinausging.

Da die Betriebsfortführung zu einem Überschuss der Masse und damit auch zur Erhöhung der allgemeinen Berechnungsgrundlage für die Verwaltervergütung geführt hat, ist dieser Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 InsVV nur gerechtfertigt, sofern die Vergütung hierdurch nicht entsprechend größer geworden ist. Daher ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen.

Dazu ist der Wert um den sich die Masse durch die Zuschlagstätigkeit vergrößert hat, und die dadurch bedingte Zunahme der Regelvergütung mit der Höhe der Vergütung zu vergleichen, die ohne Massemehrung über den dann zu gewährenden Zuschlag erreicht würde (Vergleiche BGH, Beschluss vom 12.05. 2011, AZ: IX ZB 143/08).

Der grundsätzlich angemessene Zuschlag für die Betriebsfortführung wäre vorliegend in Höhe von 25 % anzusetzen.

Die Regelvergütung (100 %) aus der Berechnungsgrundlage mit Betriebsfortführung -                    € - würde € betragen.

Die Regelvergütung ohne Betriebsfortführung - hier                    € - würde                    € betragen. Der Unterschied und somit die mittelbare Vergütungserhöhung beträgt hier                    €

Da der Insolvenzverwalter durch die Massemehrung bezüglich der Betriebsfortführung bereits an einer höheren Grundvergütung partizipiert, ist der Zuschlag von 25 % zu kürzen um 1,25 % und auf 23,75 % festzusetzen.

Ferner sind weitere Zuschläge für  
die Behandlung der arbeitsrechtlichen Fragen bei 39 Arbeitnehmern einschließlich des Insolvenzgeldes (20 %),  
die übertragende Sanierung unter Beteiligung der Mentor A als M&A- Unternehmen (25 %),  
und für erhöhte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (10 %) zu gewähren, da die Tätigkeit des Verwalters über die Regelaufgaben hinausgehen.

Nach § 3 Abs. 2 a InsVV war ein Abschlag von 10 % für die Arbeitserleichterung des Verwalters durch die Vorschaltung der vorläufigen Verwaltung und die bereits gesondert vergütete Tätigkeit des vorläufigen Verwalters vorzunehmen.

In der Gesamtschau war der vom Verwalter beantragte Zuschlag von 68,75 % angemessen.

Zu I-III wird auch auf das Sachverständigengutachten von                    vom 21.10.2024 Bezug genommen.

### IV.

Die geltend gemachten Zustellungskosten für die gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen sind in Höhe von                    EUR nebst Umsatzsteuer in Höhe von 19 % festzusetzen. Für die                    erfolgten Zustellungen

sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV, Nr. 9002 KV GKG je Zustellung 3,50 EUR zu erstatten.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Str. 52, 55411 Bingen einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Str. 52, 55411 Bingen einzulegen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bingen am Rhein, 03.04.2025